



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Februar 2012 (27.02)
(OR. en)

6883/12

TRANS 64

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 22. Februar 2012

Empfänger: Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D017702/01

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame
Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D017702/01.

Anl.: D017702/01



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2011) XXX Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über
gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehrs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über
gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehrs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Farbe des Musters für die Gemeinschaftslizenz ist am Anfang des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 als „Farbe: Pantone hellblau“ festgelegt.
- (2) Die Farbe des Musters für die Fahrerbescheinigung ist am Anfang des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 als „Farbe: Pantone rosa“ festgelegt.
- (3) Es ist notwendig die Farben genauer festzulegen, um die Gleichheit und die einheitliche Auslegung und Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zu fördern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird in der fünften Zeile der Wortlaut „Farbe: Pantone hellblau – Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m² oder mehr“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹ ABl. L 300 vom 21.10.2009, S. 84.

„Farbe: Pantone hellblau 290 oder dieser Farbe so ähnlich wie möglich – Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m² oder mehr“;

2. In Anhang III wird in der vierten Zeile der Wortlaut „Farbe: Pantone rosa – Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m² oder mehr“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Farbe: Pantone rosa 182 oder dieser Farbe so ähnlich wie möglich – Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m² oder mehr“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*